

Erste Nachtragssatzung zur Friedhofssatzung
für den Friedhof
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hamwarde

Nach Artikel 25 Abs. 3 Satz 4 der Verfassung der Nordkirche hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hamwarde in der Sitzung am 05.05.2017 die nachstehende Nachtragssatzung zur Friedhofssatzung beschlossen.

§ 1

Nachstehende § werden geändert:

VI. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN UND GRABMALE

§ 27

Hinweise zur Gestaltung der Grabfelder und Grabmale

Absatz 5, e **neu einfügen**: „Auf den Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten ist das Schmücken und Bepflanzen sowie das Niederlegen von Blumen usw. nicht gestattet. Hierfür ist das Beet am Gedenkstein vorgesehen.“

Absatz 5 e **ändert sich** in f.

VII: ANLAGE UND PFLEGE DER GRABSTÄTTEN

§ 28

Allgemeines

Absatz 3, 7. Zeile **ergänzen**: Dieses hat innerhalb von vier Wochen nach der Beisetzung durch den Grabberechtigten zu erfolgen.

§ 2

Inkrafttreten

Die erste Nachtragssatzung zur Friedhofssatzung vom 17.06.2013 wird auf der Internetseite der Kirchengemeinde Hamwarde unter: www.kirche-hamwarde.de und einem entsprechenden Hinweis in der Zeitung „Geesthachter Anzeiger“ mit Angabe der vorstehenden Internetadresse amtlich bekanntgemacht und tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende erste Nachtragssatzung zur Friedhofssatzung vom 17.06.2013 wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg am 19.12.2017 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hamwarde
- Der Kirchengemeinderat -

Hamwarde, den 07.12.2017

L.S.

gez. M. Jahn

gez. S. Krtschil, Pastor

Vorsitzende

Mitglied